

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Erlassen am 28. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978² wird wie folgt geändert:

b) besondere Fahrzeuge

Art. 12. Die einfache Steuer wird ermässigt auf:

- a) die Hälfte für Anhänger **mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;**
- a^{bis}) einen Sechstel für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;**
- b) einen Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
- c) einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
- d) einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
- e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.

Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung fest.

Art. 24 wird aufgehoben.

Steuerzweck

Art. 25. **Der Reinertrag der Steuer wird gemäss Art. 7 dieses Erlasses verwendet.**

¹ ABI 2011, 1005 ff.

² sGS 711.70.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun